# Lesefassung

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS) vom 25.06.2002 in der Fassung vom 29.11.2022**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

## § 1
## Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),

2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## § 2
## Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## § 3
## Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Mit Benutzern der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Wasser vom Zweckverband beziehen, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs.

6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abnehmer ausgeschlossen ist.

(3) Verträge gemäß Abs. 2 können auch mit Abnehmern geschlossen werden, die ihren Wasserbedarf bisher ganz oder teilweise unter Verwendung genehmigter Eigenversorgungsanlagen abgedeckt haben und diese Eigenversorgungsanlagen während der Vertragslaufzeit stillgelegt werden.

## § 4
## Grundgebühr

(1) (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ($Q_n$) bzw. dem Dauerdurchfluss ($Q_3$) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

| Nenndurchfluss ($Q_n$) | Dauerdurchfluss ($Q_3$) | Netto Euro/Jahr | Umsatzsteuer 7 % | Brutto Euro/Jahr |
|---|---|---|---|---|
| bis 2,5 m³/h | bzw. 4 m³/h | 156,00 | 10,92 Euro | 166,92 |
| bis 6,0 m³/h | bzw. 10 m³/h | 374,40 | 26,20 Euro | 400,60 |
| bis 10,0 m³/h | bzw. 16m³/h | 624,00 | 43,68 Euro | 667,68 |
| bis 15,0 m³/h | bzw. 25 m³/h | 936,00 | 65,52 Euro | 1.001,52 |
| bis 15,0 m³/h Verbund | bzw. 25 m³/h Verbund | 936,00 | 65,52 Euro | 1.001,52 |
| bis 40,0 m³/h | bzw. 63 m³/h | 2.496,00 | 174,72 Euro | 2.670,72 |
| bis 40,0 m³/h Verbund | bzw. 63 m³/h Verbund | 2.496,00 | 174,72 Euro | 2.670,72 |
| bis 60,0 m³/h | bzw. 100 m³/h | 3.744,00 | 262,08 Euro | 4.006,08 |
| bis 60,0 m³/h Verbund | bzw. 100 m³/h Verbund | 3.744,00 | 262,08 Euro | 4.006,08 |
| bis 150,0 m³/h | bzw. 250 m³/h | 9.360,00 | 655,20 Euro | 10.015,20 |
| bis 150,0 m³/h Verbund | bzw. 250 m³/h Verbund | 9.360,00 | 655,20 Euro | 10.015,20 |

## § 5
## Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder

4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 3 offensichtlich unzutreffend ist oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3) Die Gebühr beträgt

| Netto | Umsatzsteuer 7 % | Brutto |
|---|---|---|
| 2,10 Euro/m³ | 0,15 Euro/m³ | 2,25 Euro/m³ |

entnommenen Wassers.

## § 6
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

## § 7
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist oder das Eigentum am Grundstück gemäß § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Verzicht aufgegeben wurde, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Nutzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Nutzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils der Nutzung zur Abgabe verpflichtet.

## § 8
## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers oder Schätzungen des Wasserverbrauchs.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind alle zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung jeweils zum 15. des Monates zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Vorauszahlungen auf Antrag geändert werden.

## § 9
## Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 10
## Inkrafttreten